

## Gattungsvollmacht

Der Verwaltungsrat, das gemäß § 1 KVVG<sup>1</sup> gesetzliche Vertretungsorgan der Katholischen Kirchengemeinde:

Name:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>
PLZ / Ort:	<input type="text"/>

hat in seiner Sitzung am  beschlossen

Nachname:	<input type="text"/>	Vorname:	<input type="text"/>
Straße:	<input type="text"/>		
PLZ / Ort:	<input type="text"/>	Geb. Datum:	<input type="text"/>

<i>Unterschriftenprobe</i>
----------------------------

ab dem

## VOLLMACHT

zu erteilen, den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zu vertreten

- für den Bereich der Ausstellung von Bestätigungen über Zuwendungen im Sinne des § 10b EStG bis zu einem Betrag von  Euro (brutto).
- für den Bereich Kindergarten (vgl. SVR IV F 2 I 1. AZ 703BB/06/01/11), sofern es sich nicht um Arbeitsverträge oder Verträge handelt, die Formvorschriften unterliegen und die nach § 20 KVVG genehmigungspflichtig sind, insbesondere die Dienstaufsicht über die Kindergartenleitung (Personalbetreuung, Mitarbeitergespräche, Urlaubsangelegenheiten) und die Vertretung des Verwaltungsrates im Beirat. Die Fach- und Dienstaufsicht über das Kindergartenpersonal liegt bei der Leitung der Einrichtung.
- für den Bereich Bauangelegenheiten der Kirchengemeinde, soweit es sich nicht um Verträge handelt, die Formvorschriften unterliegen und/oder die nach § 20 KVVG genehmigungspflichtig sind.
- Beauftragung von externen Dritten zur Leistungserfüllung bis zu einem Betrag von  Euro (brutto) im Rahmen des durch den Verwaltungsrat genehmigten Budgets, soweit es sich nicht um Verträge handelt, die Formvorschriften unterliegen und/oder die nach § 20 KVVG genehmigungspflichtig sind.
- Vermietung der Gemeinderäume.
- Anweisung der monatlichen Erstattungs- und Kollektenabrechnung mit der rechnungsführenden Stelle im Bischöflichen Ordinariat.
- Anweisung von Rechnungen für die rechnungsführende Stelle im Bischöflichen Ordinariat bis zu einem Betrag von  Euro (brutto) im Rahmen des durch den Verwaltungsrat genehmigten Budgets.
- Begrenzung der Vollmacht auf den Buchungskreis  und die Kostenstelle/n

## Gattungsvollmacht

Tätigen von Bareinkäufen für das Pfarrbüro / den Kindergarten bis zu einem Betrag von  Euro (brutto) und/oder (*Unzutreffendes bitte streichen*) Auslage von Vorschüssen zwecks eines Einkaufs.

Führung der Handkasse  (*Bezeichnung ergänzen*), sofern eine Dokumentation in einem Kassenbuch erfolgt und eine regelmäßige Kontrolle durch den Verwaltungsrat vorgenommen wird.

Kontovollmacht/en für das Konto / die Konten:

IBAN:  Kreditinstitut:

im Vier-Augen-Prinzip mit (*Vor- und Nachname*):

IBAN:  Kreditinstitut:

im Vier-Augen-Prinzip mit (*Vor- und Nachname*):

IBAN:  Kreditinstitut:

im Vier-Augen-Prinzip mit (*Vor- und Nachname*):

im Rahmen des durch den Verwaltungsrat genehmigten Budgets, sofern das betroffene Konto stets ein Guthaben aufweist und unter regelmäßiger Kontrolle des Verwaltungsrates steht.

für das Online-Banking:

IBAN:  Kreditinstitut:

im Vier-Augen-Prinzip mit (*Vor- und Nachname*):

IBAN:  Kreditinstitut:

im Vier-Augen-Prinzip mit (*Vor- und Nachname*):

IBAN:  Kreditinstitut:

im Vier-Augen-Prinzip mit (*Vor- und Nachname*):

bis zu einem Betrag von  Euro (*Tageslimit*) im Rahmen des durch den Verwaltungsrat genehmigten Budgets, sofern das betroffene Konto stets ein Guthaben aufweist und unter regelmäßiger Kontrolle des Verwaltungsrates steht.

(*Zutreffendes bitte ankreuzen*)

## Gattungsvollmacht

---

- Die Vollmacht, die auf Widerruf erteilt wird, endet mit Ablauf des Mandates des Verwaltungsrates der Wahlperiode 2024-2027 bzw. der Neukonstituierung des nachfolgenden Verwaltungsrates.<sup>2</sup>
- Die Vollmacht gilt bis auf Widerruf über die Wahlperiode des Verwaltungsrates hinaus.<sup>3</sup>  
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

,   
Ort Datum

---

Verwaltungsratsvorsitzende/r / Stellvertretung

(Siegel, VRK)

---

Verwaltungsratsmitglied

---

Der Beschluss vom  und diese Vollmacht wurden gemäß § 20 Abs. 1 lit. I) KVVG durch das Bischöfliche Ordinariat Limburg am  unter Az.:  genehmigt.

(Siegel, BO)

- 2 Gattungsvollmachten, die auf den Ablauf des Mandates des Verwaltungsrates befristet sind, werden bis zum 30. Juni des Folgejahres der Pfarrgemeinderatswahl akzeptiert. Hiermit wird sichergestellt, dass die Kirchengemeinde in der Übergangszeit der Neukonstituierung handlungsfähig bleibt. Sofern dem Bischöflichen Ordinariat vor dem 30. Juni des Folgejahres der Pfarrgemeinderatswahl genehmigungsfähige, neue Gattungsvollmachten vorliegen, verlieren die alten Gattungsvollmachten mit Datum der Genehmigung der neuen Gattungsvollmachten ihre Gültigkeit.
- 3 Gleichwohl ist eine regelmäßige Prüfung und Bestätigung aller erteilten Gattungsvollmachten durch den Verwaltungsrat vonnöten. Diese Prüfung sollte - vorzugsweise - jährlich, mindestens aber zu Beginn jeder Wahlperiode erfolgen.